

RUBRIK

Julia Gelhaar, Anika Grotjohann, Andreas Gutmann und Fatou Sillah

Rechte Ab-Gründe

1. *Rechter Hass die Zweite*

Das AG Berlin Tiergarten rechtfertigt Hasskommentare gegen Sawsan Chebli

Mit Urteil vom 27.2.2020¹ sprach das Amtsgericht Berlin-Tiergarten den ehemaligen Polizisten Tim Kellner in zweiter Instanz vom Vorwurf der Beleidigung der SPD-Politikerin Sawsan Chebli frei. Seine Äußerungen seien von der Meinungsfreiheit gedeckt. Sowohl Chebli als auch die Staatsanwaltschaft wollen Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen. Kellner war im November 2019 zunächst zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Dagegen hatte er Einspruch eingelegt.

Hintergrund war ein vom mehrfach wegen Beleidigung, aber auch Körperverletzung vorbestraften Kellner veröffentlichtes Video auf YouTube, in dem er sich über ein Interview von „Noizz“, der 2017 ins Leben gerufenen Jugendwebsite der „Bild“, mit der Berliner Staatssekretärin für Bürgerliches Engagement und Internationales mokiert. Er fragt darin beispielsweise, ob ihre Eltern elf Kinder „aus wirtschaftlicher Berechnung, sexueller Gier oder einfach nur Langeweile und Muße oder aus religiösem Wahn“ gezeugt hätten. Aussagen wie „der deutsche Steuerzahler habe die gesamte Familie durchgefüttert“, Chebli sei die „Quotenmigrantin der SPD“ und eine „islamische Sprechpuppe“ folgen.

Auf dem YouTube-Kanal von Kellner, der seinen Klarnamen trägt und den er selbst als „Love-Channel“ verkauft, sind fast täglich neue Videos zu finden. „Ironisch“ aufgemachte „Reaction“-Videos oder welche, die schon im Namen seine neurechte Gesinnung deutlich machen. Sitzend vor Einhörnern, an deren Stelle in älteren Videos Samurai-Schwerter hingen, neben dem „Je Suis Deutschland“-Schild und den „Heimattreue“-Bekundungen malt er seine schwarz-weiße Welt, Angela Merkel immer als das Feindbild. Sie bereite einen Krieg gegen das „Deutsche Volk“ vor. Einige Politiker*innen, die wiederum selbst nur Darsteller*innen seien, würden die politischen Entscheidungen treffen, Demokratie gebe es nicht. Dahinter stecke, wie sollte es auch anders sein, die „jüdische Finanzelite“.

Kernfrage des Urteils, so der Berliner Richter, sei die „Grenzziehung zwischen Meinungsfreiheit und unzulässiger Herabsetzung“. Die Äußerung „Quotenmigrantin der SPD“ könne zwar als unverschämte oder kränkende empfunden werden, sei aber „unpro-

1 So u.a. Freispruch im Prozess um Video über Sawsan Chebli, Zeit Online 27.2.2020, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-02/meinungsfreiheit-sawsan-chebli-spd-klage-rassismus>.

blematisch zulässig“. Durch die Bezeichnung „islamische Sprechpuppe“ werde die Politikerin zwar „hart getroffen“, sie liege aber im Kontext des veröffentlichten Videos „haarscharf auf der Grenze des Zulässigen“. Es sei Kellner, der im Gerichtssaal eine schwarz-rot-goldene Binde um seinen linken Oberarm trägt, nicht zu widerlegen, dass er, wie er sagt, damit kritisieren wolle, dass Chebli auf Twitter häufig die Tweets anderer SPD-Politiker*innen retweetete und damit vorwiegend fremde Positionen wiedergebe, also als bloßes Sprachrohr fungiere. Der Richter nennt dies eine „zulässige meinungspolitische Kritik“.

Damit geht Kellners Rechnung auf: Immer ein ironisch-lockerer Unterton und eine „Peace-Love-Harmony-Aufmachung“, dann wird es das Gericht schon schlucken. Wie auch in den Fällen um die Beleidigungen von Renate Künast (Die Grünen) auf Facebook² und der damaligen Integrationsbeauftragten der Bundesregierung Aydan Özoğuz (SPD) durch Alexander Gauland (AfD) zeigt das Urteil, wie Menschen allein gelassen werden und den Beleidigenden Mut gemacht wird – gar dazu, die Grenze des Sagbaren noch weiter zu verschieben. Dabei weisen die Äußerungen einen solch massiv diffamierenden Gehalt auf – dem Angeklagten kommt es nicht auf eine Auseinandersetzung in der Sache an –, dass sie nur noch die persönliche Kränkung in den Vordergrund rücken und somit als Schmähkritik einzuordnen sind.³ Künast hat mittlerweile mit Urteil vom 11. März 2020 vor dem Kammergericht Berlin einen Erfolg erzielt, denn es stufte weitere Online-Kommentare als strafbare Beleidigungen ein. Es bleibt nur zu hoffen, dass dies auch Chebli gelingt. Die Hürde zur strafbaren Beleidigung so hoch zu setzen, wie das Amtsgericht Berlin-Tiergarten dies tut, würde dazu führen, dass der Tatbestand im Strafgesetzbuch letztlich fast immer leerliefe und die beleidigende Abwertung von Personen, die im plumpen Schmittianischen Freund/Feind-Schema⁴ von den Tim Kellners dieser Welt als Feind markiert sind, aufginge.

2. Tiere quälen nur die Anderen

Landesregierung muss keine Informationen über schächtenden Betrieb herausgeben

Die Landesregierung muss nicht offenlegen, welcher Schlachtbetrieb eine Ausnahmegenehmigung für das betäubungslose Schächten für das islamische Opferfest erhalten hat. Das stellte der Niedersächsische Staatsgerichtshof (StGH) am 24. März dieses Jahres fest.⁵ Die Landesregierung hatte die Beantwortung einer entsprechenden kleinen Anfrage der AfD-Fraktionsvorsitzenden Dana Guth also zu Recht verweigert.

Vermeintlicher Tierschutz von Rechts hat eine lange und unheilvolle Geschichte. Bereits der Erlass des ersten Tierschutzgesetzes von 1933 richtete sich vor allem gegen das jüdische Schächten sowie Tierversuche, die bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts immer häufiger als Ausprägung einer „jüdischen Wissenschaft“ wahrgenommen wurden. Der Tierschutz hingegen wurde als besondere Tugend des naturverbundenen germanischen

2 Genauer dazu siehe Nele Austermann/Andreas Fischer-Lescano/Julia Gelhaar/Tore Vetter, Rechter Hass, Rubrik: Rechte Ab-Gründe, KJ 2020, 114.

3 Zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben der sogenannten Schmähkritik siehe Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28. Juli 2014 – 1 BvR 482/13.

4 Siehe auch Andreas Fischer-Lescano, Rechte und Rechtswissenschaft, VerBlog 29.9.2019 (letzter Abruf: 13.4.2020), <https://verfassungsblog.de/rechte-und-rechtswissenschaft/>.

5 Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Beschluss vom 24. März 2020 – 7/19.

Volkes propagiert.⁶ Der vermeintlich hohe Stellenwert des Tieres unter dem Nationalsozialismus ist dabei keine historische Zufälligkeit. Das Tier wurde vielmehr in eine Hierarchie aufgenommen, an deren Spitze der „arische Mann“ stand, der beliebig Tiere vor bestimmten Menschengruppen privilegieren konnte. In den Worten Adornos und Horkheimers denkt der Faschismus „ans Tier nur [...], um Menschen durch es zu erniedrigen.“⁷ Ihm gelinge es also, einen Hass gegen Menschengruppen als Tierliebe zu bemänteln.⁸ Heute nimmt der Tierschutz von Rechts primär muslimische Schlachtvorschriften in den Blick, was jedoch freilich stets auch das jüdische Schächten mitberührt.

Dieses Muster ist auch im vorliegenden Fall zu beobachten. Zu Recht stellt der StGH fest, dass in der streitigen Kleinen Anfrage durch die AfD-Fraktionsvorsitzende „Tierschutzerwägungen mit Fragen der Religionsfreiheit und der Immigration verknüpft werden“ (Rn. 65). So betreibt die AfD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag die Internetseite #MähToo, auf der sich hauptsächlich Äußerungen Guths zum islamischen Schächten finden. Hier lässt sie etwa verlautbaren: „Wer halal-geschlachtetes Fleisch für seine Religion braucht, sollte zurück in sein Land gehen, wo kein Tierschutz besteht. In Niedersachsen halten wir nichts von Tierquälerei.“

Hier fällt sofort ins Auge, dass Tierschutz hier Mittel zum Zweck einer rassistischen Politik ist. Dieser Eindruck wird auch dadurch verstärkt, dass Guth auf ihrem Internetauftritt zwar „Schluss mit dem ‚Höfe sterben‘ [sic!], Schluss mit Tierleid durch Massentierhaltung“ fordert, ihre Parlamentsarbeit sich allerdings eher selten der gerade auch in Niedersachsen massenhaft praktizierten Tiernutzung durch die industrielle Landwirtschaft widmet, sondern primär muslimische Schlachtvorschriften in den Blick nimmt. Frei nach dem von Max Czollek treffend formulierten Motto: „[W]ir essen friedlich Schweinefleisch, die anderen schächten Tiere“.⁹

Die Landesregierung hatte die von Guth begehrte Auskunft unter Berufung auf Art. 24 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung Niedersachsens verweigert, wonach einem Auskunftsverlangen unter anderem dann nicht entsprochen werden muss, wenn „zu befürchten ist, daß durch das Bekanntwerden von Tatsachen [...] schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden“, wobei diese Interessen durch die Grundrechte der Betroffenen konkretisiert werden (Rn. 33). Mit Blick auf die Informationsinteressen von Opposition und Öffentlichkeit setzt der StGH diese Schwelle zwar überzeugenderweise hoch an, wonach „bloße Betroffenheit schutzwürdiger Interessen die Antwortverweigerung nicht rechtfertigt“ (Rn. 43), sieht dieses Maß hier jedoch – was im Grundsatz ebenfalls überzeugt – als überschritten an.

Problematisch ist jedoch, dass der StGH ein berechtigtes Interesse nicht nur im Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder des Eigentumsrechts des*r Inhabers*in des schächtenen Betriebes und dessen Mitarbeiter*innen vor rassistisch motivierten verbalen und tätlichen Angriffen sieht. Er stützt auch die Argumentation der Landesregierung, welche die Auskunftsverweigerung damit begründet hatte, dass „das unbefugte Eindringen in Betriebe, [sowie]

6 Stefan Dirscherl, Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus, Göttingen 2012, 118.

7 Theodor W. Adorno/Max Horkheimer, Mensch und Tier, in: Horkheimer/Schmidt/Schmid Noerr (Hrsg.), Gesammelte Schriften Band 5, "Dialektik der Aufklärung" und Schriften 1940–1950, Frankfurt a.M. 1987, 277 (285).

8 Ebd.

9 Max Czollek, Desintegriert euch, München 2018, 65.

Fertigen von Bild- und Tonaufnahmen öffentlich nicht zugänglicher Betriebsanlagen“ durch „radikalisierte [...] Tierschutzaktivisten“ drohe (Rn. 19). Auch die Verhinderung von Demonstrationen wird als schutzwürdiges Interesse bezeichnet (Rn. 67). Hier wirft der StGH ohne Not berechtigten und rechtmäßigen Protest der Tierrechtsbewegung mit rassistischer und antisemitischer Gewalt in einen Topf. Denn selbstverständlich stehen Demonstrationen gegen Tierausbeutung unter dem Schutz des Art. 8 GG, auch die Begehung eines Hausfriedensbruchs zur Dokumentation von Verstößen gegen Tierschutzvorschriften kann nach der Rechtsprechung gerechtfertigt sein.¹⁰ Nicht geschützt hingegen sind rassistisch beleidigende gewalttätige Übergriffe oder Shitstorms. Dass es letztere in Niedersachsen im Falle eines halal schlachtenden Betriebes in der Vergangenheit bereits gab, erwähnt selbst die AfD-Fraktion in ihrem Antrag (Rn. 11).

3. Auch abstrakte Diskriminierung ist Diskriminierung

Der EuGH gibt der Forderung nach Einführung der Verbandsklage gegen rechte Diskriminierungen Rückenwind

Homosexualität ist als Feindbild derer, die die traditionelle Familie als Kern der Nation propagieren, eines der Hassobjekte rechter Ideologien. So werden immer wieder Menschen aufgrund ihrer Sexualität Opfer rechter Gewalt.

Hiergegen gerichtlich vorzugehen, ist nicht immer einfach. So werden die Klagemöglichkeiten gegen homophobe Hatespeech in Deutschland regelmäßig daran geknüpft, dass konkret Betroffene ihre subjektiven Rechte gegen die Hetzer*innen durchsetzen. Doch nicht immer kann dieser unmittelbare Zusammenhang zu subjektiven Rechtsverletzungen hergestellt werden, nicht immer werden konkrete Personen unmittelbar diskriminiert. Denn oft sind es pauschale Aussagen und Verhaltensformen, die erst über mehrere Zwischenstationen zur juristisch angreifbaren Diskriminierung führen.

Die italienische Rechtsordnung hat darauf reagiert und das Junktim von Diskriminierungsrechtsschutz und subjektiver Rechtsverletzung über Verbandsklagemöglichkeiten durchbrochen. Im Rahmen dieser Verbandsklage kann gegen eine homophobe Aussage geklagt werden, auch wenn sich keine Person ermitteln lässt, die durch die Aussage *konkret* diskriminiert wird – das heißt auch dann, wenn die diskriminierende Aussage nicht auf ein Individuum, sondern auf eine Personengruppe abzielt. Somit wird auch eine *abstrakte* Diskriminierung, die nicht an eine bestimmte Person gerichtet ist, sanktionierbar.

Diese Form der Verbandsklage ist auch unionsrechtlich zulässig. So hat es der EuGH in seinem Urteil vom 23. April 2020 entschieden.¹¹ Eine Sanktion diskriminierender Aussagen stelle keine unzulässige Einschränkung der Meinungsfreiheit dar, da eine solche Beschränkung der freien Rede in der Natur der Gleichbehandlungsrichtlinie liege. Zugrunde liegt dem Urteil der Fall, dass ein Rechtsanwalt in einer Radiosendung öffentlich erklärt hatte, dass er niemals homosexuelle Menschen in seiner Kanzlei einstellen würde. Daraufhin verklagte ihn eine Vereinigung von Rechtsanwält*innen, die die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern und Intersexuellen (LGBTI*) verteidigt, auf Schadensersatz aufgrund von Diskriminierung. Der Klage wurde in Italien in erster Instanz stattgegeben, und das Urteil wurde in der Berufung bestätigt, woraufhin der be-

10 Siehe OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22.2.2018 – 2 Rv 157/17 – NJW 2018, 2064–2066.

11 EuGH, Urteil vom 23. April 2020 – C-507/18 (vorläufige Fassung).

klagte Rechtsanwalt Kassationsbeschwerde einlegte. Der Kassationsgerichtshof legte dem EuGH zwei Fragen vor. Die erste Frage befasste sich damit, ob einer Organisation, die für die Rechte von LGBTI* eintritt, Klagebefugnis erteilt werden könne, auch wenn sich kein*e konkret Geschädigte*r feststellen lässt. Die zweite Frage bezog sich darauf, ob die o.g. Aussage unter „Bedingungen [...] für den Zugang zu [einer] Erwerbstätigkeit“ i.S.d. Gleichbehandlungsrichtlinie fiele und somit Grundlage für Schadensersatzforderungen sein könne.

Der EuGH stellte fest, dass die Gleichbehandlungsrichtlinie grundsätzlich zwar keine Klagebefugnis bei *abstrakter* Diskriminierung gewährt, allerdings könnten die Mitgliedsstaaten für die Betroffenen effektivere Regelungen erlassen – wie vorliegend der Fall; in Italien haben Gewerkschaften, Verbände und Organisationen, anders als in Deutschland, Klagebefugnisse in ihren jeweiligen Arbeitsschwerpunkten. Die Klagebefugnis besteht hier auch ohne konkret geschädigte Person. Für den EuGH eine adäquate Reaktion auf ein vielschichtiges Problem: „*In jedem Einstellungsverfahren [erfolgt] die grundlegende Selektion zwischen den Personen, die sich bewerben, und denjenigen, die es nicht tun*“, so der EuGH. Eine solche Aussage, wie sie der Rechtsanwalt über Homosexualität getätigt hatte, wirke abschreckend auf potenzielle Bewerber*innen und habe demnach diskriminierenden Charakter, auch außerhalb eines laufenden Einstellungsverfahrens. Fiele eine solche abstrakte Diskriminierung nicht in den Geltungsbereich der Gleichbehandlungsrichtlinie, wäre ihr Schutz illusorisch. Eine konkrete Diskriminierung würde nie eintreten, denn potenziell diskriminierte Personen würden sich gar nicht erst bewerben.

Mit seinem Urteil schließt der EuGH an die Rechtsprechung aus seinem *Asociația Accept* Urteil¹² und der Entscheidung im Fall *Feryn*¹³ an und erweitert die bisherige Rechtsprechung um Fälle, in denen kein laufendes Einstellungsverfahren vorliegt. So werden die Anforderungen an die Konkretisierung der Diskriminierung weiter gesenkt. Schutz vor Diskriminierung wird somit zugänglicher und praktisch relevanter für Personen, die einer Gruppe angehören, die unter den Schutz der Gleichbehandlungsrichtlinie gestellt ist.

Der EuGH stellt mit seiner Entscheidung erneut heraus, dass eine Klagemöglichkeit gegen abstrakte Diskriminierung essenziell ist, um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten. Eben dieser ist in Deutschland dadurch beträchtlich eingeschränkt, dass Verbände grundsätzlich keine Klagebefugnis innehaben. Die Verbandsklage für das Antidiskriminierungsrecht, wie sie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes,¹⁴ der Deutsche Juristinnenbund, das Deutsche Institut für Menschenrechte und die Linksfraktion¹⁵ fordern, wäre daher ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Rechtsschutzes gegen Diskriminierung. Im Bewerbungsverfahren findet diese Diskriminierung, wie der EuGH zu Recht festgestellt hat, bereits außerhalb eines laufenden Einstellungsverfahrens statt, indem Personen davon abgehalten werden, sich überhaupt zu bewerben. Da durch solche auf eine Gruppe und keine bestimmte Person bezogene Aussagen nie jemand konkret und unmittelbar betroffen ist, muss durch die Verbandsklage ein rechtliches Instrumentarium zum Kampf

12 EuGH, Urteil vom 25. April 2013 – C-81/12 (*Asociația Accept*).

13 EuGH, Urteil vom 10. Juli 2018 – C-54/07 (*Feryn*).

14 Speziell mit Bezug zu diesem Urteil: EuGH verbietet Diskriminierung auch ohne konkret betroffene Person, Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 27.4.2020, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2020/20200427_EuGH_Diskr_o_Person.html.

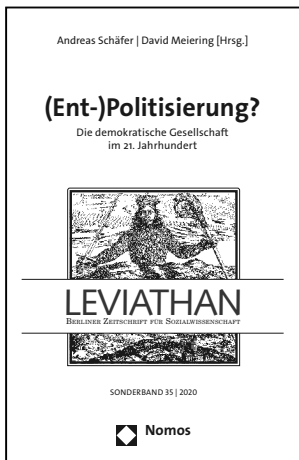
15 Siehe den gescheiterten Antrag aus dem Jahr 2017, BT Drs. 18/11448 (8.3.2017).

gegen abstrakt diskriminierende Aussagen geschaffen werden. Andernfalls bleibt der Schutz der Gleichbehandlungsrichtlinie in diesen Fällen ein theoretischer.

Das Urteil gibt den lang bestehenden Forderungen nach einem Verbandsklagerecht für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Rückenwind. Personen, die strukturelle Diskriminierungen erfahren, sind per se benachteiligt; es erscheint zynisch, ihnen erst dann Schutz zu gewähren, wenn diese konkret personenbezogen wird. Von der grundsätzlichen Ablehnung der Verbandsklage wird bereits in einigen Ausnahmefällen – z.B. im Umwelt- und Verbraucher*innenschutz – abgewichen. Eine Zulässigkeit in diesen Rechtsgebieten macht sie im Antidiskriminierungsrecht erst recht erforderlich. Denn abstrakte Diskriminierungen sind Diskriminierungen – auch sie haben konkrete Auswirkungen auf die Betroffenen.

(Ent-)Politisierung?

Die demokratische Gesellschaft im 21. Jahrhundert



(Ent-)Politisierung?

Die demokratische Gesellschaft im 21. Jahrhundert
Leviathan Sonderband 35 | 2020

Herausgegeben von Prof. Dr. Andreas Schäfer
und David Meiering

2020, 331 S., brosch., 69,- €

(Sonderpreis für Bezieher der Zeitschrift
im Rahmen des Abonnements 51,75 €)

ISBN 978-3-8487-6301-6

Widersprüchliche Tendenzen prägen die gegenwärtige demokratische Gesellschaft: Wie lässt sich das Nebeneinander von Prozessen der Ent- und (Re-)Politisierung deuten? Der Band verbindet theoretische Perspektiven und empirische Befunde zu einer Debatte um das Verständnis von Politik im 21. Jahrhundert.

 Nomos
www.nomos-elibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

 **Nomos**